

Fall 1: "Flugreise" (nach BGH NJW 1971, 609 = BGHZ 55, 128)

B flog wenige Wochen vor Vollendung seines 18. Lebensjahres nach Erwerb eines entsprechenden Flugscheins mit einer Linienmaschine der K von München nach Hamburg. Dort gelang es ihm, mit anderen Passagieren das Flugzeug wieder zu besteigen und an dem Weiterflug nach New York teilzunehmen, ohne daß er im Besitz eines Flugscheines für diese Strecke gewesen wäre. Im Flugzeug gab es noch etliche freie Plätze. In New York wurde ihm die Einreise in die USA verweigert, da er kein Visum besaß. Die K beförderte ihn daraufhin noch am selben Tag zurück nach München. Sie verlangt von B unter anderem Zahlung des tariflichen Flugpreises für die Strecke Hamburg - New York.

Zu Recht?

I. Zahlungsanspruch der K gegen B aufgrund eines Beförderungsvertrags gem. § 631 BGB

Voraus.: Wirksame Einigung zwischen K und B über die Beförderung des B von Hamburg nach New York

1. Keine ausdrückliche Einigung zwischen K und B
2. Konkludent zustandegekommene Einigung?

Voraus.: Verhalten des B (Einsteigen in das Flugzeug) = konkludentes Angebot auf Abschluß eines Beförderungsvertrages

Hier: kein konkludent erklärtes Angebot seitens B mangels entsprechenden Erklärungswertes

3. Zustandekommen eines Beförderungsvertrages auf der Grundlage der Lehre vom sozialtypischen Verhalten

Lehre vom sozialtypischen Verhalten: Zustandekommen eines (faktischen) Vertrages unabhängig von einer Willenserklärung des Benutzers schon durch Inanspruchnahme einer Leistung im Bereich der *Daseinsvorsorge und des Massenverkehrs* (ablehnend die h.L. vgl. Medicus, Bürgerliches Recht, 17. Aufl., Rn. 189 m.w.N.)

Hier: Unabhängig von der Anerkennung des sozialtypischen Verhaltens, insbesondere gegenüber Minderjährigen, fehlt es bei einer Personenbeförderung im Flugverkehr an der Inanspruchnahme einer Leistung im Bereich der Daseinsvorsorge oder des Massenverkehrs (so BGH NJW 1971, 609, in BGHZ 55, 128 ff. insoweit nicht abgedruckt).

=> Kein vertraglicher Zahlungsanspruch der K

II. Zahlungsanspruch der K gegen B aus § 823 II BGB i.V.m. § 265 a StGB

1. Verletzung eines Schutzgesetzes durch B

a) Schutzgesetz: jede Rechtsnorm, die nach dem Willen des Gesetzgebers zumindest neben anderen Zwecken auch einem gezielten Individualzweck dient und gegen eine nähere bestimmte Art der Schädigung eines im Gesetz festgelegten Rechtsguts oder Individualinteresses gerichtet ist.

Schutzzweck des § 265 a StGB: Vermögen des Leistungsanbieters

=> Schutzgesetzcharakter des § 265 a StGB

- b) Erfüllung aller objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Schutzgesetzes

Hier: (+)

- c) Entstehung eines Schadens

Hier: (-), weil das Flugzeug der K nicht ausgebucht war (vgl. BGH NJW 1971, 609 f.)

=> Kein Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 265 a StGB

III. Zahlungsanspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. Tatbestandsvoraussetzungen:

- a) Bereicherung des Schuldners: "etwas erlangt"

Exkurs: Das erlangte "Etwas" als Objekt der Bereicherung

"etwas" i.S.d. § 812 I 1 BGB (gemeinsame Grundvoraussetzung aller Bereicherungstatbestände):

Rspr. und Teile im Schrifttum: jeder *Vermögensvorteil* (BGH NJW 1971, 609, 610; Palandt/Thomas, § 812 Rn. 16)

H.L.: jeder *beliebige* Vorteil (vgl. Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 528; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 7)

Beispiele:

- Erwerb von Rechten aller Art (z.B. Eigentum, Besitz, Forderung)
- Erwerb einer Verfügungsmöglichkeit, z.B. Erwerb unrichtigen Grundbucheintragung
- Befreiung von Schulden oder Lasten

Schwierigkeiten bereitet die Feststellung des erlangten Etwas, wenn der Empfänger "nichtkörperliche Gegenstände" erhält, insbesondere fremde Rechte genutzt oder Dienst- oder Werkleistungen anderer in Anspruch genommen hat:

Rspr. und ältere Lit.: erlangtes Etwas = Ersparnis entsprechender Aufwendungen, die der Bereicherungsschuldner mit Sicherheit gemacht hätte, um in den Genuß des betreffenden Gebrauchsvorteils zu kommen (BGH NJW 1971, 609, 610; RGRK/Heimann-Trosien, § 812 Rn. 9.; vgl. Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 9 m.w.N.)

Heute h.L.: Dienst- oder Werkleistung bzw. Nutzung eines fremden Rechts selbst stellt das erlangte Etwas dar (Koppensteiner/Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., S. 120; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 22; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 528; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 11).

Neben der tatsächlichen Nutzung soll darüber hinaus insbesondere bei Gebrauchsüberlassungsverträgen auch schon die bloße "*Nutzungsmöglichkeit*" das erlangte Etwas darstellen (Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 812 Rn. 301; Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 11; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 11 f.; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 531 f. [für Gebrauchsüberlassungsverträge]; a.A. Koppensteiner/Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., S. 118).

zurück zum Fall:

Auf der Grundlage der h.L. hat B die in Anspruch genommene Leistung erlangt (vgl. Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 11; i.E. auch BGH NJW 1971, 609).

b) durch Leistung

Leistung i.S.d. Bereicherungsrechts nach ganz h.M.: jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (Ermittlung des Leistenden erfolgt aus Sicht des Leistungsempfängers)

Hier: BGH (NJW 1971, 609, 610) geht von einer Leistung der K aus.

Bedenken: Hat K tatsächlich bewußt und zweckgerichtet die Beförderungsleistung zugewendet?

Argumentationsmöglichkeit: Da Beförderungsleistung im Flugzeug grds. nur aufgrund entsprechenden Vertrags erbracht wird, hatte K "generellen Leistungswillen" (vgl. Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 15; zweifelnd Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 21 f.; a.A. [keine Leistung der K] vertretbar)

=> Leistung durch K (+)

c) Mangel des rechtlichen Grundes

Der Rechtsgrund fehlt bei einer Leistungskondition, wenn der mit der Leistung verfolgte Zweck nicht erreicht worden ist - Zweckverfehlung (Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 56 f.; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 22).

Hier: Mangels wirksamen Beförderungsvertrags zwischen K und B ist der Leistungszweck - Erfüllung einer Verbindlichkeit durch K - nicht erreicht worden

=> Mangel des rechtlichen Grundes (+)

2. Kein Ausschluß der Leistungskondiktion

3. Rechtsfolgen

Herausgabe des Erlangten

Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Herausgabepflicht durch §§ 818 ff. BGB

a) Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten, § 818 II BGB

Unmöglichkeit der Herausgabe der empfangenen Beförderungsleistung

=> Wertersatz gem. § 818 II BGB (h.M. objektiver Wert)

b) Entreicherung gem. § 818 III BGB?

aa) Tatbestand der Entreicherung

Hier: Entreicherung einer nichtgegenständlichen Leistung

- Teilweise: durch Inanspruchnahme der nichtgegenständlichen Leistung wird diese endgültig dem Vermögen des Nutzenden einverleibt
=> Wegfall der Bereicherung nicht möglich (Reeb, Grundprobleme d. Bereicherungsrr., 1975, S. 121)
- Wohl h.L.: Entreicherung, wenn der Bereicherungsschuldner keine Aufwendungen erspart hat (umgekehrt: keine Entreicherung im Falle der Ersparnis von Aufwendungen), vgl. Fikentscher, Schuldrecht, 8. Aufl., Rn. 1088; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 146; Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 122; Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 812 Rn. 73)
=> Wegfall der Bereicherung, da "Luxusaufwendung" für B, die er normalerweise nicht gemacht hätte.

Indes: Frage der Entreicherung kann offen bleiben, wenn B sich hierauf ohnehin nicht berufen kann

bb) Eingreifen der verschärften Bereicherungshaftung mit der Folge der Unzulässigkeit des Entreicherungsseinwandes

(1) Vorauss.: Kenntnis des Empfängers von der Rechtsgrundlosigkeit seines Erwerbs

D.H. Kenntnis vom Fehlen des rechtlichen Grundes (Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 819 Rn. 2; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 136).

Problem: Beteiligung Minderjähriger:

Wohl h.L.: wegen des Minderjährigenschutzes ist grds. auf den Schutz auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters analog §§ 106 ff. BGB abzustellen (so Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 819 Rn. 7)

=> keine Kenntnis des B gem. § 819 I BGB

A.A.: Differenzierung nach der Art der einschlägigen Kondiktion - im Falle der Leistungskondiktion, insbesondere der Rückabwicklung nichtiger Verträge => Anwendung der §§ 106 ff. BGB; im Falle der Eingriffskondiktion => analoge Anwendung der §§ 827, 828 BGB (vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 160 f. m.w.N.)

=> keine Kenntnis des B gem. § 819 I BGB

BGH (NJW 1971, 609, 611): Grds. Anwendung der §§ 106 ff. BGB im Falle der Rückabwicklung von Rechtsgeschäften. Ausnahme: wenn der Minderjährige zugleich eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen hat.

=> Kenntnis des B gem. § 819 I BGB

(2) Rechtsfolge: *Im Falle der Bösgläubigkeit* des B könnte sich dieser nicht auf Entreicherung gem. § 818 III BGB berufen

BGH (NJW 1971, 609, 611 f.): Unzulässigkeit der Berufung auf den Entreicherungsseinwand durch K (a.A. Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 819 Rn. 7).

4. Ergebnis:

Unter Zugrundelegung des BGH-Standpunktes: Anspruch des K gegen B aus § 812 I 1, 1. Alt., 818 II BGB auf Zahlung des Flugpreises Hamburg/New York.